Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 461/2013 DES RATES

vom 21. Mai 2013

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates

(ABl. L 137 vom 23.5.2013, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 190/2014 des Rates vom 24. Februar 2014	L 59	5	28.2.2014
►M2	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1350 der Kommission vom 3. August 2015	L 208	10	5.8.2015
►M3	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1468 der Kommission vom 1. Oktober 2018	L 246	3	2.10.2018

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 461/2013 DES RATES

vom 21. Mai 2013

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates

Artikel 1

1. Es wird ein endgültiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in Indien, das derzeit unter dem KN-Code 3907 60 20 eingereiht wird, eingeführt.

2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichszollsätze:

	Land	Unternehmen	Ausgleichszoll (EUR/t)	TARIC-Zusatzcode
▼M3	Indien	Reliance Industries Limited	29,21	A181
▼B	Indien	Pearl Engineering Polymers Ltd	74,6	A182
	Indien	Senpet Ltd	22,0	A183
	Indien	Futura Polyesters Ltd	0	A184
▼M3	Indien	Dhunseri Petrochem Limited	18,73	A585
	Indien	IVL Dhunseri Petrochem Industries Private Limited	18,73	C380
	Indien	Micro Polypet Pvt. Ltd	18,73	C381
▼B	Indien	Alle übrigen Unternehmen	69,4	A999

3. Werden die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([1]) bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Ausgleichszoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

([1]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

▼**M1**

_____

▼**B**

►**M1** 4. ◄ Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

▼**M1**

_____

▼**B**

Artikel ►**M1** *2* ◄

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M1**

_____